



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

## **RECHT – AKTUELL**

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts  
informiert über aktuelle Probleme aus dem  
Beamten- und Disziplinarrecht



**Rechtsanwalt Florian Hupperts**

**Wirft das Bundesverwaltungsgericht die gesamte  
Beförderungspraxis bei der Landespolizei NRW über den  
Haufen?**



An dieser Stelle berichten wir üblicherweise über Entscheidungen, die der Verfasser selbst erstritten hat. Kürzlich ist jedoch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts außerhalb des Polizeibereichs ergangen, die große Auswirkungen auf die künftige Beförderungspraxis haben könnte.

Dementsprechend lohnt sich ein genauerer Blick auf dieses Urteil.

### **Dreijähriger Beurteilungszeitraum zu lang?**

Das Bundesverwaltungsgericht hat Ende Juni 2011 entschieden, dass eine Beförderungsauswahlentscheidung knapp drei Jahre nach Ablauf des Beurteilungszeitraumes unter bestimmten Umständen rechtswidrig ist, weil die Beurteilungen nicht hinreichend aktuell sind.

Bezogen auf den Zollbereich hat es dazu ausgeführt:

*„Der Senat hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass ein Zeitablauf von rund anderthalb Jahren zu lang ist, wenn der Bewerber nach dem Beurteilungsstichtag andere Aufgaben wahrgenommen hat. Angesichts des Umstands, dass die Beförderungsrangliste die Ergebnisse eines bundesweiten Leistungsvergleichs in einer großen Bundesverwaltung wiedergeben sollte, ist ein Zeitraum von fast drei Jahren deutlich zu lang, um Ende 2009 in Bezug auf alle zu diesem Zeitpunkt noch in Beförderungskonkurrenz stehenden Beamten noch von hinreichend aktuellen Beurteilungen ausgehen zu können. Es ist ausgeschlossen, dass sich bei keinem der Bewerber leistungs- und beurteilungsrelevante Veränderungen ergeben haben. Anlassbeurteilungen, die es ermöglicht hätten, Besonderheiten in der Leistungsentwicklung einzelner Bewerber Rechnung zu tragen, waren nach den seinerzeit geltenden Beurteilungsrichtlinien für das Beförderungsverfahren nicht vorgesehen.*



*Soweit § 22 Abs. 1 Satz 2 BBG in der ab 12. Februar 2009 geltenden Fassung die Einbeziehung dienstlicher Beurteilungen zulässt, wenn das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegt, handelt es sich um eine zeitliche Obergrenze, die zwar nicht überschritten, durchaus aber unterschritten werden kann. Letzteres ist insbesondere geboten, wenn wie hier die Beförderungspraxis zwangsläufig zu einem großen Bewerberfeld führt und zeitnahe Anlassbeurteilungen nicht erstellt werden.“*

Ausschlaggebend war in der zitierten Entscheidung also die Tatsache, dass es sich um ein sehr großes Bewerberfeld handelte, wodurch es ausgeschlossen war, dass sich bei keinem der Bewerber leistungs- und beurteilungsrelevante Veränderungen in der Zwischenzeit ergeben hatten.

Diese Argumentation könnte durchaus auf die Landespolizei NRW übertragbar sein. Auch hier besteht zumindest in den größeren Behörden das Bewerberfeld aus vielen hundert Beamten. Auch bei dieser Anzahl erscheint es ausgeschlossen, dass sich zum Ende eines Beurteilungszeitraumes von drei Jahren keine leistungsrelevanten Veränderungen ergeben haben. Es ist also durchaus möglich, dass auch mit den jetzt erstellten Regelbeurteilungen nicht bis zu einem denkbaren neuen Regelbeurteilungstichtag im Jahr 2014 rechtmäßige Beförderungen vorgenommen werden können.

Dies gilt insbesondere dann, wenn nach dem Beurteilungstichtag von einem Bewerber andere Aufgaben wahrgenommen werden. Dies wird in dem großen Bewerberfeld bei einzelnen Beamten immer der Fall sein.

Dies könnte die Behörden dazu zwingen, künftig Regelbeurteilungen zumindest jährlich zu aktualisieren. Im Bereich der Bundespolizei zum Beispiel wird dies bereits seit geraumer Zeit so gehandhabt.



## **Bewertung der Dienstposten mit A 9 bis A 11 rechtswidrig?**

Desweiteren ist durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts höchst fraglich, ob die Bandbreitenbewertung der meisten Dienstposten innerhalb der Polizei mit A 9 bis A 11 in Zukunft noch rechtmäßig möglich ist.

In dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht nämlich auch entschieden, dass die Beförderungspraxis der dortigen Behörden wegen eines Verstoßes gegen § 18 Bundesbesoldungsgesetz rechtswidrig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, es müsse eine Ämterbewertung stattfinden. Es sei das typische Aufgabenprofil der Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) zu ermitteln. Es sei gefordert, dass Funktionen nach ihrer Wertigkeit Ämtern, das heißt Ämtern im statusrechtlichen Sinne und damit Besoldungsgruppen zugeordnet würden. Je höher die Anforderungen gewichtet würden, desto höher die Besoldungsgruppe, der die Funktion zuzuordnen sei. Damit trage die Ämterbewertung den hergebrachten Grundsätzen des Leistungsprinzips, des Alimentationsprinzips und vor allem dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung Rechnung.

Zwar habe der Dienstherr bei der Bestimmung der Wertigkeit der Dienstposten einen weiten Beurteilungsspielraum.

Der Dienstherr müsse jedoch zwei wesentliche gesetzliche Vorgaben beachten:

Zum einen enthalte § 18 Bundesbesoldungsgesetz einen Handlungsauftrag. Fehle eine normative Ämterbewertung, so sei der Dienstherr gesetzlich verpflichtet, eine nicht normative Ämterbewertung vorzunehmen und sie seiner Personalwirtschaft zugrunde zu legen.

Desweiteren dürften die Dienstposten nicht ohne sachlichen Grund gebündelt, das heißt mehreren Statusämtern einer Laufbahngruppe, zugeordnet werden. Die Einrichtung



gebündelter Dienstposten bedürfe einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben könne. Weiterhin sei zu beachten, dass die Zuordnung von Beförderungsämtern zu bestimmten Dienstposten voraussetze, dass diese sich nach der Wertigkeit der Aufgaben deutlich von der niedrigeren Besoldungsgruppe abheben würden.

Die in der Bundeszollverwaltung gebündelten Dienstposten, die drei Besoldungsgruppen zugeordnet wurden, hielt das Bundesverwaltungsgericht vor diesem Hintergrund für rechtswidrig.

Auch diese Entscheidung könnte weitreichenden Einfluss auf die Landespolizei NRW haben.

§ 18 Bundesbesoldungsgesetz gilt in der inhaltsgleichen Fassung aus dem Jahr 2006 als Bundesrecht auch im Bereich der Länder fort.

Insofern könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob im Bereich der Landespolizei Besonderheiten vorliegen, die eine sachliche Rechtfertigung für die Einrichtung gebündelter Dienstposten darstellen könnten.

Dies dürfte aber aus Sicht des Verfassers zweifelhaft sein. Insbesondere interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Behörden teilweise bereits auch jetzt schon für sich Gewichtungen verschiedener mit A 9 bis A 11 bewerteter Dienstposten vornehmen. So werden Dienstposten als Wachtdienstführer oder als Dienstgruppenleiter ohnehin häufig als höherwertig angesehen als andere – besoldungsrechtlich identisch – bewertete Dienstposten. Es gibt also Anhaltspunkte dafür, nicht alle derzeit mit A 9 bis A 11 bewerteten Dienstposten als gleichwertig anzusehen.

Die Behörden könnten also in Zukunft gezwungen sein, auch im Bereich A 9 bis A 11 die Dienstposten konkret zu bewerten und einzelnen Ämtern zuzuordnen.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koesell · Schneider

Es wird abzuwarten bleiben, wie die Rechtsprechung in Bezug auf die Landespolizei mit diesen Fragestellungen umgehen wird.

Florian Hupperts

GKS Rechtsanwälte

**Kontakt:**

**GKS Rechtsanwälte**

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): [info@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gks-rechtsanwaelte.de)

RA Hupperts: [hupperts@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:hupperts@gks-rechtsanwaelte.de)

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>